

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 12. Februar

Nr. 7

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 18. Januar 2024

Die Landwirtschaftlicher Milchhof „Am Recknitztal“ eG, Alte Dorfstraße 5, 18299 Laage OT Krons Kamp, beabsichtigt in der Gemeinde Dolgen am See, Gemarkung Striesdorf, Flur 1, Flurstück 741 eine Milchvieh- und Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der Milchviehanlage durch Erhöhung der Kapazität des Milchviehstalls von 1.212 auf 1.491 Rinderplätze.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 7.5.1 „A“ der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsreich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/

verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 77

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 24. Januar 2024

Die Fa. Weishaupt Planungen GmbH hat für die ONTRAS Gas-transport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von weiteren Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Ferngasleitung Pritzwalk-Rostock“ (Teilvorhaben 2, Bauabschnitt 1; jetzt: FGL88, Abschnitt Alt Strenz – Kambs, DN300, DP25; einschließlich Anschlussleitungen 88.02, 88.08, 111.18) beantragt. Die Genehmigungen zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datieren vom 10. Februar 1984 (Bez. Schwerin) und 19. Juni 1984 (Bez. Rostock). Gemäß § 3 Satz 1 Nummer 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EnWG der Planfeststellung bedarf. Für wesentliche Teile des geänderten Vorhabens wurde bereits eine Einzelfallprüfung auf UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis – keine UVP-Pflicht – wurde gesetzeskonform bekannt gemacht (vgl. AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 87).

Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Rostock mit den Maßnahmen 1 bis 28 und den Zusatzmaßnahmen 1 bis 3 den Austausch von Rohrleitungsstücken bei gleichzeitiger Tieferlegung, die Sanierung von Mantelrohrkreuzungen mit Medienrohrwechsel (Kreuzung mit der L 14, Bahnstrecke, K 14), Demontage und Neuerrichtung von Armaturengruppen/Molchstationen, Einbau von Grabendükkern, Rohrleitungswechsel durch HDD-Bohrung unter der Warnow und mehreren Gräben, Leerrohrverlegung, Montage von Rohrendverschlüssen sowie Oberflächensanierung. Diese Maßnahmen verteilen sich unverändert auf eine Leitungslänge von ca. 12 km und umfassen auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Absatz 2 des Geset-

zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), erneut einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit, der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen sowie das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben wurden als nicht erheblich bewertet. Die möglichen Auswirkungen durch baubedingte Vorgänge haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Im Verhältnis der Änderungen zum in Betrieb befindlichen Gesamtvorhaben stellen die durchzuführenden Maßnahmen eine grundsätzliche Charakterveränderung nicht dar. Keine der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird als erheblich nachteilig i. S. v. § 9 UVPG angesehen, da das geänderte – nochmals konkretisierte – Vorhaben insbesondere und ausschließlich in bereits beeinflusste Bereiche greift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von technischen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der teilweisen Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL88/07)

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 77

Öffentliche Zustellung an Volk, Ismaël, geb. am 10. August 1982, zuletzt wohnhaft in Am Berg 11, 19399 Techentin, OT Augzin

Bekanntmachung der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Vom 25. Januar 2024

Behörde, für die zugestellt wird:
GSA – Gesellschaft für Struktur- und
Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1 – 3
19055 Schwerin

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Volk, Ismaël, geb. am 10. August 1982, zuletzt wohnhaft Am Berg 11, 19399 Techentin, OT Augzin ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 5. Oktober 2023 – Aktenzeichen ENHA2100018

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der

GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin

eingesehen oder abgeholt werden.

Die Einsichtnahme oder Abholung ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 557750 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 78

Öffentliche Zustellung **BUDDE GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geschäftsanschrift: Burgfrauenstraße 51, 13465 Berlin**

Bekanntmachung der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Vom 26. Januar 2024

Behörde, für die zugestellt wird:
GSA – Gesellschaft für Struktur- und
Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1 – 3
19055 Schwerin

Unter der letzten bekannten Geschäftsanschrift der **BUDDE GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Burgfrauenstraße 51, 13465 Berlin** – ist eine Zustellung nicht möglich.

Der vorgenannten Gesellschaft ist zuzustellen:

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 26. Oktober 2023 – Aktenzeichen CODA20-11086

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben. Anschriften vertretungsberechtigter Gesellschafter sind nicht bekannt.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung durch einen gesetzlichen Vertreter gegen Vorlage eines gültigen Ausweises und ggf. Vertretungsnachweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der

GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin

eingesehen oder abgeholt werden.

Die Einsichtnahme oder Abholung ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 557750 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlauste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 79

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 26. Januar 2024

Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG plant die Errichtung und Führung des „Kiessandtagebaus Tarzow 3“ in der Gemeinde Lübow im Landkreis Nordwestmecklenburg auf einer Abbaufäche von ca. 6,59 ha.

Für das Vorhaben „Kiessandtagebau Tarzow 3“ besteht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zu dem bestehenden Vorhaben „Kiessandtagebau Tarzow 2 Nord“ zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das Hinzutreten des Vorhabens „Kiessandtagebau Tarzow 3“ keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Tagebau Tarzow 3 soll auf einem artenarmen Sandacker mit einer im Verhältnis zur planfestgestellten Fläche Tarzow 2 relativ kleinen Fläche von 6,59 ha entstehen. Es werden keine gesetzlich geschützten Biotope beeinträchtigt.

Der Abbau wird ausschließlich im Trockenschnitt durchgeführt. Es erfolgt kein Eingriff in das Grundwasser.

Gemessen am aktuellen Zustand der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird durch die Tagebaufolgelandschaft (Sukzession) eine Aufwertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geschaffen.

Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und die zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Bodendenkmäler sind in der zu betrachtenden Fläche nicht bekannt. Durch technische Maßnahmen und den Verzicht auf Nacharbeit werden auch Lärmemissionen geringgehalten. Ein Lärmschutzgutachten wurde entsprechend erarbeitet. Parallel zu den bergbaulichen Tätigkeiten im Tagebau Tarzow 3 werden sich die Abbauarbeiten im Tagebau Tarzow 2 Nord auf-

grund des Abschlusses des Betriebes reduzieren. Im Tagebau Tarzow 2 sind die bergbaulichen Arbeiten abgeschlossen. Der Transportverkehr wird nicht über das bisherige Ausmaß hinausgehen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 79

Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“, Stadt Boizenburg/Elbe, Amt Boizenburg-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 29. Januar 2024

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) hat am 13. Dezember 2023 auf Antrag Träger des Vorhabens (TdV), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), den Plan für das Vorhaben „Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“ gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), i. V. m. § 107 Absatz 3 Nummer 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) und § 1 i. V. m. §§ 74 bis 78 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) festgestellt.

Gemäß § 70 WHG i. V. m. § 74 Absatz 4 VwVfG M-V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Plans:

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen ab dem

12. Februar 2024

für die Dauer von zwei Wochen

im Bürgerhaus der Stadt Boizenburg, Kirchplatz 6, 19258 Boizenburg/Elbe

montags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

in Raum 305 im Bauamt des Amtes Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe

dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr
freitags	9:00 bis 11:00 Uhr

in Raum 10 im Bauamt des Amtes Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus

dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

in der Zentrale des Bürgerhauses der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede

montags	8:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr aus.

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Weiterhin können die Unterlagen im selben Zeitraum

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 4. OG Zimmer 412/413

montags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
mittwochs	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht:

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan entsprechend dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) – im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – vom 6. April 2022, wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie mit den in diesem Beschluss nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), i. V. m. § 67 Absatz 2 WHG und § 74 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für das Vorhaben:

„Verbundprojekt Hochwasserschutz Boizenburg“

umfassend:

- Erhöhung Hafendeich Boizenburg
 - Hafendeich Ost (Hafenmauer bis Schöpfwerk) Kronensollhöhe 12,37 m NHN
 - Anschluss an die Hafepromenade Kronensollhöhe 12,37 m NHN bis 11,60 m NHN
 - Anschluss an das Schöpfwerk Kronensollhöhe 12,37 m NHN
 - Schöpfwerk Kronensollhöhe 12,37 m NHN
 - Hafendeich West (Schöpfwerk bis Anschluss Altstadtdeich) Kronensollhöhe 12,37 m NHN
- Deichneubau Boizenburger Altstadtdeich
 - von Anschluss Hafendeich Kronensollhöhe 12,40 m NHN
 - bis Anschluss Sude-Hochwassersperrwerk Kronensollhöhe 12,50 m NHN
- Neubau Sude-Hochwassersperrwerk
 - Oberkante Sperrwerksverschlüsse 12,50 m NHN
- Erhöhung Elbedeiche Boizenburg und Mahnkenwerder
 - Elbedeich Boizenburg von Kronensollhöhe 12,50 m NHN am Sude-Hochwassersperrwerk bis Kronensollhöhe 12,52 m NHN an der Pionierbrücke
 - Elbedeich Mahnkenwerder von Kronensollhöhe 12,52 m NHN an der Pionierbrücke bis 12,67 m NHN an der niedersächsischen Landesgrenze
- Teiltrückbau Hafendeich Boizenburg
- Bau Ein- und Auslaufbauwerk Retentionsfläche
- Bau Graben am Altendorfer Weg
- Teiltrückbau rechter Sudedeich Boizenburg, geländegleich von Station 0+090 bis 1+300
- Bau Überlaufstrecke rechter Sudedeich
- Bau Überlaufstrecke Elbedeich Boizenburg
- Wegebau in der Retentionsfläche

einschließlich der Festsetzung von 1.204.784 m² Kompensationsflächenäquivalenten.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter II. Nebenbestimmungen sowie weitere Entscheidungen unter III. – VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans wird durch die im obigen Teil bekannt gemachte Auslegung gemäß § 70 WHG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG M-V bewirkt. Es gelten die dort bekannt gemachte Auslegungsfrist, Orte und Öffnungszeiten (siehe oben).

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 UVPG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die Unterlagen gemäß § 19 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal in digitaler Form zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>
Suchbegriff: HWS Boizenburg.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 80

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb sieben Windkraftanlagen (Marsow II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. Januar 2024

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) am Standort Vellahn, Gemarkung Marsow, Flur 1, Flurstücke 22/1, 16/1, 17. Geplant sind sieben WKA vom Typ Siemens SRGEON SG 6.6-170 mit einer Leistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Unerschlichkeit möglicher Auswirkungen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 81

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 12. Februar 2024

Die Erste Bioenergie Fürstenhagen GmbH, Milchstraße 15, 17258 Feldberger Seenlandschaft, OT Fürstenhagen, beabsichtigt ihre Biogasanlage wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17258 Feldberger Seenlandschaft, OT Fürstenhagen, Gemarkung Conow, Flur 5, Flurstücke 106/16, 107/6 und 107/7.

Folgende Maßnahmen sind Gegenstand der wesentlichen Änderung:

- Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 11 Mio. Nm³/a auf 13,2 Mio. Nm³/a durch Erhöhung des Inputs von 63.550 t/a (ca. 174 t/d) auf 84.500 t/a (ca. 231,5 t/d)
- Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestbehälters mit einer Lagerkapazität von 10.333 m³
- Rückbau des vorhandenen Löschwasserbeckens und Ersatz durch die Errichtung von Löschwasserbrunnen
- Errichtung einer Umwallung zur Rückhaltung von Gärrest bei Leckage

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1 sowie 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der von der Anlage ausgehenden Wirkungen.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit der Erweiterung der Anlage verbundene Flächenverbrauch kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind insbesondere aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 81

Änderung der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 (KP 26)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 12. Februar 2024

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406), i. V. m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), mit Schreiben vom 09.01.2024 unter Beifügung von Antragsunterlagen Folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 21.08.2023 sowie durch Beschluss vom 08.01.2024 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb der **LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 (KP 26)** gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i. V. m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. d. B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den ersten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von Lubmin bis KP 26 in etwa auf Höhe Idunagrund verläuft. Die Planänderung sieht vor, dass die Inbetriebnahme der OAL Seeabschnitt Lubmin bis KP 26 erfolgen kann, sobald die Rückverfüllung des Rohrgrabens zwischen KP 18,61 und KP 23,65 auf eine Höhe von mindestens 50 % des Rohrdurchmessers und im Übrigen vollständig erfolgt ist.

Über das Gesamtvorhaben OAL sollen künftig aus importiertem LNG jährlich 10 bis 15 Mrd. m³ Erdgas angelandet werden.

Die Bearbeitung des Antrags ist abgeschlossen. **Für den Entwurf der Zulassungsentscheidung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, § 43d EnWG i. V. m. §§ 1 ff. LNGG wird eine Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG ermöglicht.**

Gemäß § 4 Abs. 4 LNGG werden hiermit der Öffentlichkeit vor Erteilung der Zulassung

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Dauer von vier Tagen, das heißt **vom 13.02.2024 bis einschließlich 16.02.2024** bei der Zulassungsbehörde Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

und auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (<https://www.bergamt-mv.de/service/genuehmigungsverfahren/>)

öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Veröffentlichung um die Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Zulassung handelt und nicht um eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 82

Änderung der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Kilometerpunkt 26 (KP 26) bis Mukran

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 12. Februar 2024

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406), i. V. m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), mit Schreiben vom 09.01.2024 unter Beifügung von Antragsunterlagen Folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 21.08.2023 sowie durch Beschluss vom 20.11.2023 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb der **LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Kilometerpunkt 26 (KP 26) bis Mukran** gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i. V. m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. d. B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des

Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den zweiten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von KP 26 in etwa auf Höhe Idunagrund bis zum Hafenbereich Mukran (ca. KP 50) verläuft. Die Planänderung sieht vor, dass die Inbetriebnahme der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran erfolgen kann, sobald die Rückverfüllung des Rohrgrabens zwischen KP 28 und KP 39 sowie zwischen KP 44 und KP 49 auf eine Höhe von mindestens 50 % des Rohrdurchmessers und im Übrigen vollständig erfolgt ist.

Über das Gesamtvorhaben OAL sollen künftig aus importiertem LNG jährlich 10 bis 15 Mrd. m³ Erdgas angelandet werden.

Die Bearbeitung des Antrags ist abgeschlossen. **Für den Entwurf der Zulassungsentscheidung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, § 43d EnWG i. V. m. §§ 1 ff. LNGG wird eine Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG ermöglicht.**

Gemäß § 4 Abs. 4 LNGG werden hiermit der Öffentlichkeit vor Erteilung der Zulassung

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Dauer von vier Tagen, das heißt **vom 13.02.2024 bis einschließlich 16.02.2024** bei der Zulassungsbehörde Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

und auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (<https://www.bergamt-mv.de/service/genuehmigungsverfahren/>)

öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Veröffentlichung um die Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Zulassung handelt und nicht um eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 83

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 25. Januar 2024

41 K 24/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 19. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 15165, Gemarkung Sallenthin, Flur 1, Flurstück 194/25, Landwirtschaftsfläche, Am Krückenberg, Größe: 1.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist am südlichen Rand des Ortsteils Neu Sallenthin in ca. 100 m Entfernung zur Ortsbebauung gelegen. Das Grundstück verfügt über keine direkte Zuwegung und wird derzeit als Brachland genutzt.

Verkehrswert: **1.750,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 84

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 24. Januar 2024

613 K 2/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 22. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altentreptow Blatt 2163, Gemarkung Altentreptow, Flur 17, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Oberbaustraße 16, Größe: 382 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mehrfamilienhaus in 17087 Altentreptow, Oberbaustraße 16 Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus, Baujahr um 1900. Das Gebäude wurde um 1997 saniert und modernisiert. Darin befinden sich drei Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 133 m². An das Wohnhaus ist ein Hofgebäude in Massivbauweise angebaut (Heizungsraum u. a.).

Verkehrswert: **92.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

613 K 14/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 5. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stavenhagen Blatt 287, Gemarkung Stavenhagen, Flur 1, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ivenacker Straße 12, Größe: 217 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17153 Stavenhagen, Ivenacker Straße 12 Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten EFH mit hofseitigem Anbau, Baujahr ca. 1850.

Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut; das Gebäude nach 1990 leicht modernisiert, Wohnfläche ca. 150 m². Das Gebäude steht leer und befindet sich z. T. im Rohbauzustand.

Verkehrswert: **38.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 84

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 25. Januar 2024

30 K 41/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 16. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 10745; 114/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 1647, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 27, Größe: 167 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller 6, K6

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23966 Wismar, Weberstraße 27

Es handelt sich um eine Einzimmerwohnung mit Balkon (WF. ca. 35 m²) im 2. OG eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt acht Wohnungen (Bj. 1935)

Verkehrswert: **29.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70a ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bienvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 85

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V)

Vom 7. Dezember 2023

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	71.615.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	66.789.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	68.296.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	66.983.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	1.312.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.500.000 EUR

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.812.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.312.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
3.900.000 EUR

§ 5

Hebesatz Versorgungsumlage

Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 29 v. H. des Jahresumlagegrundbetrages gemäß der §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 27 ff. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.

Hebetermine:

Die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Die Erhebung der Abschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats im Voraus.

**§ 6
Hebesätze Beihilfeumlage**

Für die Mitglieder oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Beihilfekasse werden die zu erhebenden Umlagen gemäß der §§ 31 ff. Satzung der Beihilfeumlagekasse für das Haushaltsjahr 2024 bei den

- aktiven Bedienstete
für privat oder gar nicht versicherten Beamtinnen und Beamten auf 2.400 EUR
und
für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss versicherten Beamtinnen und Beamten auf 120 EUR
jährlich festgesetzt;
- bei den Versorgungsempfängern
für privat oder gar nicht versicherte Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 6.600 EUR
und
für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse versicherten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 240 EUR
jährlich festgesetzt.

Hebetermine:

Die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Die Erhebung der Abschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats im Voraus.

**§ 7
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 22,769 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8
Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für deren Leistung oder Eingehung der/die Direktor/in seine/ihre Zustimmung ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates erteilen kann, beträgt 20.000 EUR im Einzelfall.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der/die Direktor/in ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die von ihm/ihr

genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen schriftlich zu berichten.

**§ 9
Bewirtschaftungsregeln und Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen**

(1) Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:

- Die Ansätze für Aufwendungen bilanzieller Abschreibungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Ansätze für Aufwendungen interner Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich sind die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik einseitig deckungsfähig.
- Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Bereich Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.

(2) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen überschreitet.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt eine Überschreitung bei einzelnen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen als erheblich, wenn diese 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreitet.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.150.868 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 280.006.784 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 407.605.982 EUR

Kiel, den 7. Dezember 2023

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
Gez. Nils Lindemann, Direktor VM-V**

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit Schreiben vom 23. Januar 2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite www.v-mv.de veröffentlicht.

Gez. Nils Lindemann, Direktor VM-V

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 85

Liquidation des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 12. Dezember 2023

Der „Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V.“ in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Straße 20 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Ulrike Schob, Gnoiener Chaussee 42b, 18195 Tessin
Birgitt Achinger, Auf dem Kamp 30, 18236 Kröpelin,
Waltraut Hoppe, Clara-Zetkin-Straße 38, 19059 Schwerin
Sabine Precht, Max-Plank-Straße 9, 19063 Schwerin

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 87

Liquidation des Vereins: Log-in-MV/Logistikinitiative Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 31. Dezember 2023

Der Verein „Logistikinitiative Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Michael Kremp, Kopenhagener Straße 2, 23966 Wismar
Dr. Gernot Tesch, Ost-West-Straße 32, 18147 Rostock
Dr. Volker Gries, Joachim-Jungius-Straße 10, 18059 Rostock
Prof. Dr. Nina Vojdani, Richard-Wagner-Straße 31, Haus 1,
18119 Rostock-Warnemünde
Raik Spengler, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 87

Liquidation des Vereins: Palinger Feuerwehrverein e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 15. Januar 2024

Der Verein „Palinger Feuerwehrverein e. V.“ in Palingen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Claudia Wegner, Hauptstraße 46b, 23923 Palingen anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 87

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. Januar 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Camitz, Flur 2, Flurstücke 7/1 und 7/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,600 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 87

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. Januar 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Parchim, Flur 16, Flurstücke 1/1, 2/1, 2/2 und 3/1 jeweils teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 6,2784 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der An-

lage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 88